



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 10/2024

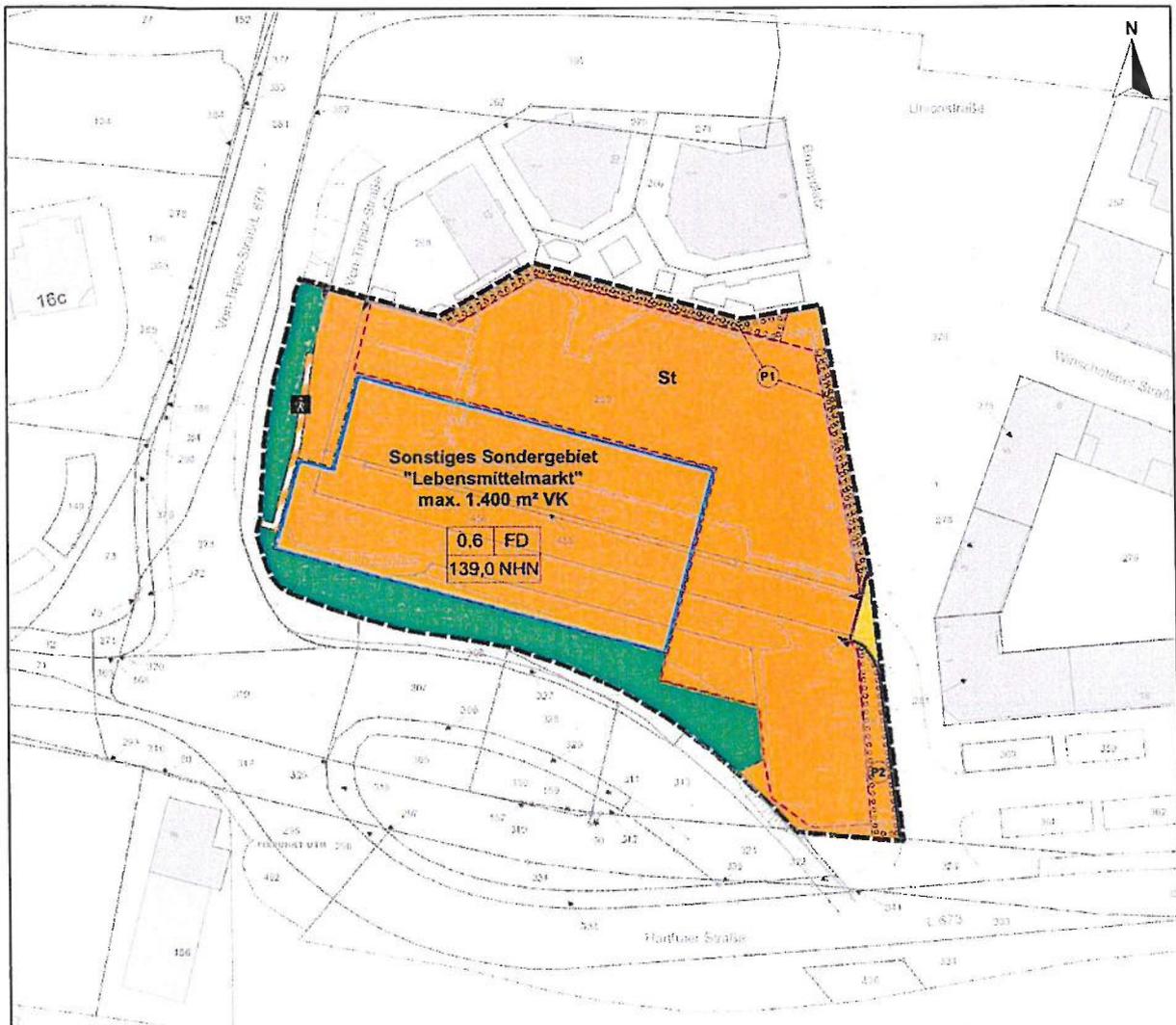
11. Juli 2024

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
23	Bebauungsplan Nr. 116 „Am Bruayplatz“ in Fröndenberg/Ruhr-Mitte Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	72
24	10. Änderung des Flächennutzungsplans in Fröndenberg/Ruhr-Mitte Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	76
25	Lärmaktionsplan Stufe 4 gem. § 47 BImSchG der Stadt Fröndenberg/Ruhr Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	80
26	Entwicklungssatzung „Bausenhagener Straße“ in der Gemarkung Ostbüren, 1. Änderung Satzungsbeschluss	82

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 116 „Am Bruayplatz“ in Fröndenberg/Ruhr-Mitte Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Ohne Maßstab

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 wie folgt beschlossen:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden mit den in der Anlage 1 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 116 „Am Bruayplatz“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich in Papierform bei der Stadtverwaltung auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Veröffentlichung zu beteiligen.

Zielsetzung und Planinhalt

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Am Bruayplatz“ und der 10. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen

für den Neubau des bestehenden großflächigen Lebensmittelmarktes am Standort Bruayplatz mit der Verkaufsflächenerweiterung von bisher rd. 1.100 m² auf künftig max. 1.400 m² geschaffen werden. Der in dem Geltungsbereich bislang rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 43/1 „Sanierungsgebiet Union“ setzt das Plangebiet überwiegend als Mischgebiet fest. Durch die geplante Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Lebensmittelmarkt“ im Bebauungsplan Nr. 116 soll die wohnortnahe Versorgung innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches dauerhaft gesichert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 116 „Am Bruayplatz“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Der Beschluss zur Veröffentlichung des Planentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung wird gesondert bekanntgemacht.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 116 „Am Bruayplatz“ werden gemäß § 3 Abs. 2 in der Zeit vom

22. Juli 2024 bis einschließlich 30. August 2024

im Internet unter der Notfall-Internetseite der Stadt Fröndenberg/Ruhr <https://notfallseite.sit.nrw/froendenberg/> unter der Rubrik Service, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauen, Unterpunkte Bauleitpläne > Bauleitpläne im Verfahren > B-Plan 116, „Am Bruayplatz“, veröffentlicht.

Sofern die Homepage der Stadt Fröndenberg/Ruhr wieder erreichbar ist, unter www.froendenberg.de Reiter > Bauservice Übersicht > Stadtplanung, Unterpunkte Bauleitpläne > Bauleitpläne im Verfahren > B-Plan 116, „Am Bruayplatz“.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zu veröffentlichenden Planunterlagen sind ebenfalls über die Internetseite des Bauportals des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Begründung einschließlich Umweltbericht, 11.06.2024, mit Aussagen zur Bestandssituation und zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden dargestellt und bewertet.
2. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 116
 - (1) Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Vorkommen und zum Umgang mit geschützten Tieren insbesondere zu den Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien, 04.09.2023
 - (2) Bericht über die Ergebnisse einer orientierenden chemischen Bodenuntersuchung zur Feststellung von Boden- und Grundwasserbelastungen, 19.05.2023
 - (3) Bericht über ergänzende chemische Boden- und Grundwasseruntersuchungen (Detailuntersuchung), um Schadstoffquellen und deren Ausdehnungen zu lokalisieren und den Schadensbereich einzugrenzen, 10.06.2024
 - (4) Bericht über die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchung (Wiederholungsmessung), 25.06.2024
 - (5) Erläuterungsbericht zur Berechnung der zu erwartenden Entwicklung der Verkehrserzeugung durch den geplanten Neubau des Lebensmittelmarktes, 27.05.2024

(6) Bericht zur schalltechnischen Untersuchung zur Prüfung der nach dem Neubau des Lebensmittelmarktes auf die Nachbarschaft einwirkenden anlagenbezogenen Geräusche, 28.05.2024

3. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurden:

a. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 20.12.2023 zum Thema: Bergbauliche Einwirkungen

b. Stellungnahme der Wasserwerke Westfalen GmbH vom 03.01.2024 zu den Themen: Klärung der Altlastensituation, Überarbeitung der Entwässerungskonzeption aufgrund der Bodenuntersuchungsergebnisse, Hinweis zum Schutz des Trinkwassers für die Trinkwassergewinnung

c. Stellungnahme der Kreisverwaltung Unna, Bauen und Planen, 60.4 Planung und Wohnungswesen vom 05.01.2024 zu den Themen: Bedenken aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung, Durchführung von weiteren Boden- und Grundwasseruntersuchungen, Prüfung zur Erforderlichkeit von Sicherungs-/ Sanierungsmaßnahmen, Erarbeitung eines Schallgutachtens, Hinweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte, Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes, Hinweise zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung, Höhe und Beschaffenheit des Grundwassers, Grundwasserabsenkungen sowie zum erforderlichen Überflutungsnachweis, Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

d. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 vom 10.01.2024 zu den Themen: Hinweis zum Wasserschutzgebiet „Halingen“

e. Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 22.01.2024 zu dem Thema: Entschädigungsansprüche durch den Eisenbahnbetrieb hervorgerufene Emissionen (u. a. Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug)

Zudem wird eine Auswirkungsanalyse zum geplanten Neubau der Aldi-Filiale, Juni 2023, veröffentlicht, die die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnungsnahе Versorgung der Bevölkerung in Fröndenberg/Ruhr und in den Nachbarkommunen prüft.

Stellungnahmen zu der Planung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (per Fax (02373 976-119), per Post oder zur Niederschrift zu richten an die Stadt Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2 in 58730 Fröndenberg/Ruhr) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr im Fachbereich 3/Planen, Bauen, Ruhrstraße 9, Zimmer 21, 58730 Fröndenberg/Ruhr (Rathaus II). Die Unterlagen sind dort frei einsehbar.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Stadtverwaltung unter der Telefonnummer 02373 / 976-311 gebeten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 03.07.2024 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

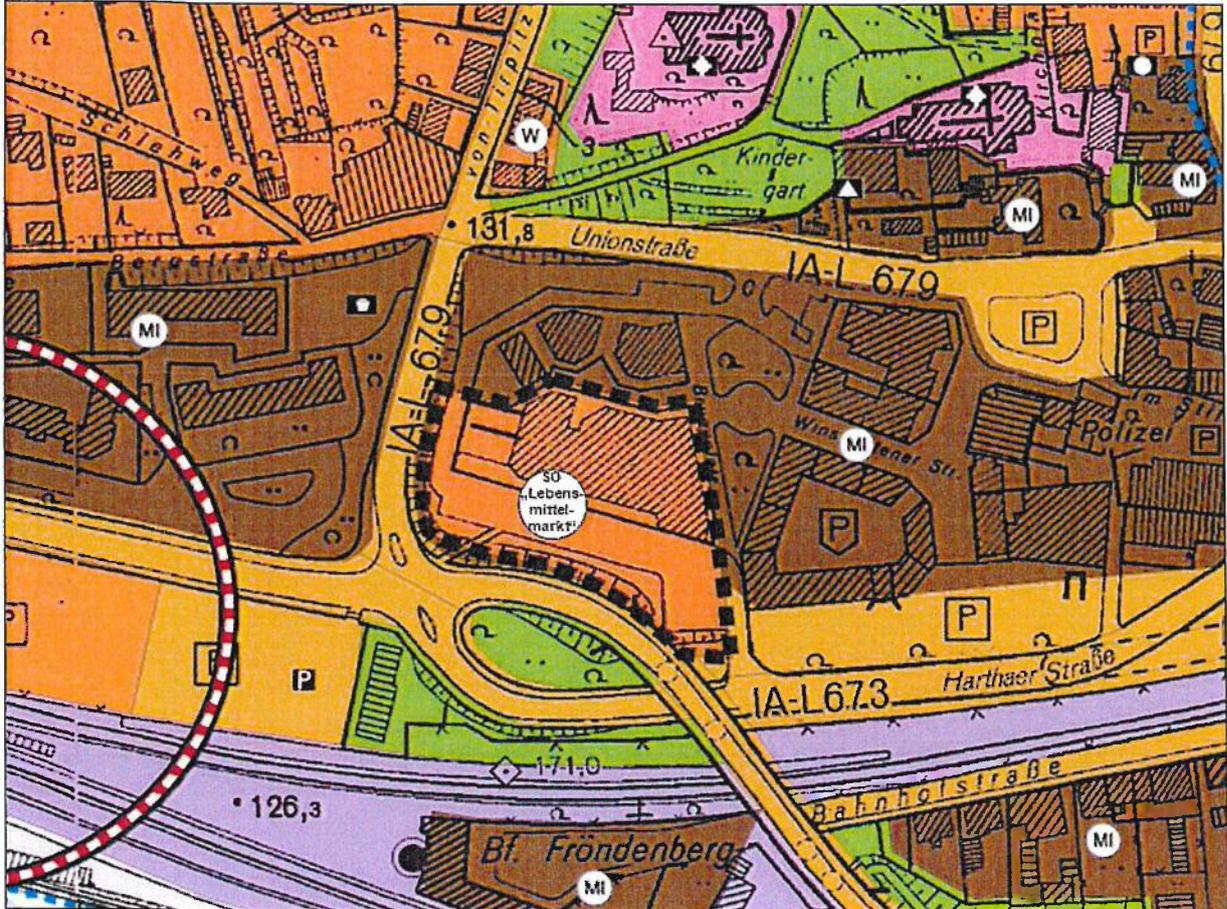
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 08.07.2024


Sabina Müller
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

10. Änderung des Flächennutzungsplans in Fröndenberg/Ruhr-Mitte Veröffentlichung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Ohne Maßstab

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 wie folgt beschlossen:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangene Stellungnahme wird mit den in der Anlage 1 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden mit den in der Anlage 2 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.
3. Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in Fröndenberg/Ruhr mit der Begründung einschließlich Umweltbericht ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich in Papierform bei der Stadtverwaltung auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Veröffentlichung zu beteiligen.

Zielsetzung und Planinhalt

Mit der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 116 „Am Bruayplatz“ im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des bestehenden großflächigen Lebensmittelmarktes am Standort Bruayplatz mit der Verkaufsflächenerweiterung von bisher rd. 1.100 m² auf künftig max. 1.400 m² geschaffen werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Misch-

gebiet dar. Durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes „Lebensmittelmarkt“ soll die wohnortnahe Versorgung innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches dauerhaft gesichert werden.

Der Planentwurf und die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans werden gemäß § 3 Abs. 2 in der Zeit vom

22. Juli 2024 bis einschließlich 30. August 2024

im Internet unter der Notfall-Internetseite der Stadt Fröndenberg/Ruhr <https://notfallseite.sit.nrw/froendenberg/> unter der Rubrik Service, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauen, Unterpunkte Bauleitpläne > Bauleitpläne im Verfahren > 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr, veröffentlicht.

Sofern die Homepage der Stadt Fröndenberg/Ruhr wieder erreichbar ist, unter www.froendenberg.de Reiter > Bauservice Übersicht > Stadtplanung, Unterpunkte Bauleitpläne > Bauleitpläne im Verfahren > 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fröndenberg/Ruhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zu veröffentlichenden Planunterlagen sind ebenfalls über die Internetseite des Bauportals des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de einsehbar.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Begründung einschließlich Umweltbericht, 11.06.2024, mit Aussagen zur Bestandssituation und zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung sowie Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden dargestellt und bewertet.
2. Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben wurden:
 - a. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 20.12.2023 zum Thema: Bergbauliche Einwirkungen
 - b. Stellungnahme der Wasserwerke Westfalen GmbH vom 03.01.2024 zu den Themen: Klärung der Altlastensituation, Überarbeitung der Entwässerungskonzeption aufgrund der Bodenuntersuchungsergebnisse, Hinweis zum Schutz des Trinkwassers für die Trinkwassergewinnung
 - c. Stellungnahme der Kreisverwaltung Unna, Bauen und Planen, 60.4 Planung und Wohnungswesen vom 04.01.2024 zu den Themen: Bedenken aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung, Durchführung von weiteren Boden- und Grundwasseruntersuchungen, Erarbeitung eines Schallgutachtens, Hinweis zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte
 - d. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 vom 10.01.2024 zu den Themen: Hinweis zum Wasserschutzgebiet „Halingen“, Klärung der Herkunft der Boden- und Grundwasserbelastungen
 - e. Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 22.01.2024 zu dem Thema: Entschädigungsansprüche durch den Eisenbahnbetrieb hervorgerufene Emissionen (u. a. Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenpflug)

3. Umweltbezogene Stellungnahme einer Privatperson, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 10.01.2024 abgegeben wurde zu den Themen: Haltbarkeit der Bausubstanz, Dachbegrünung, Gesicherte Niederschlagsentwässerung, klimaneutrale Planung, Beachtung mikroklimatischer Verhältnisse, Erarbeitung eines Lärmgutachtens

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Am Bruayplatz“ geändert. Der Beschluss zur Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs wird gesondert bekanntgemacht. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 werden weitere umweltbezogene Informationen veröffentlicht.

Stellungnahmen zu der Planung können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Hierfür kann beispielsweise ein auf der oben genannten Seite zur Verfügung gestelltes Online-Formular verwendet werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (per Fax (02373 976-119), per Post oder zur Niederschrift zu richten an die Stadt Fröndenberg/Ruhr, Bahnhofstraße 2 in 58730 Fröndenberg/Ruhr) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird daraufhin hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird durch eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Veröffentlichungszeitraum während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Fröndenberg/Ruhr im Fachbereich 3/Planen, Bauen, Ruhrstraße 9, Zimmer 21, 58730 Fröndenberg/Ruhr (Rathaus II). Die Unterlagen sind dort frei einsehbar.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Stadtverwaltung unter der Telefonnummer 02373 / 976-311 gebeten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 03.07.2024 gefassten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 08.07.2024


Sabina Müller
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan Stufe 4 gem. § 47 BImSchG der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Beschluss des Lärmaktionsplans Stufe 4 der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr beschließt das Ergebnis der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes.
2. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr beschließt den Lärmaktionsplan Stufe 4 gem. § 47 BImSchG.

Der Lärmaktionsplan Stufe 4 gem. § 47 BImSchG der Stadt Fröndenberg/Ruhr liegt im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter der Telefonnummer 02373 / 976-311 gebeten.

Der Lärmaktionsplan Stufe 4 gem. § 47 BImSchG der Stadt Fröndenberg/Ruhr kann auch auf der Notfall-Internetseite der Stadt Fröndenberg/Ruhr notfallseite.sit.nrw/froendenberg unter der Rubrik „Service“ Unterpunkt „Stadtentwicklung, Stadtplanung und Bauen“ > Fachpläne > Natur und Umwelt > Lärmaktionsplan eingesehen werden. Sofern die Homepage der Stadt Fröndenberg/Ruhr wieder erreichbar ist, kann der Lärmaktionsplan Stufe 4 gem. § 47 BImSchG der Stadt Fröndenberg/Ruhr unter www.froendenberg.de unter dem Reiter Bauservice > Bauservice – Übersicht > Stadtplanung, Unterpunkt Fachpläne > Natur und Umwelt > Lärmaktionsplan aufgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehend vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 03.07.2024 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 11.07.2024


Sabina Müller
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Entwicklungssatzung „Bausenhagener Straße“ in der Gemarkung Ostbüren, 1. Änderung

Satzungsbeschluss

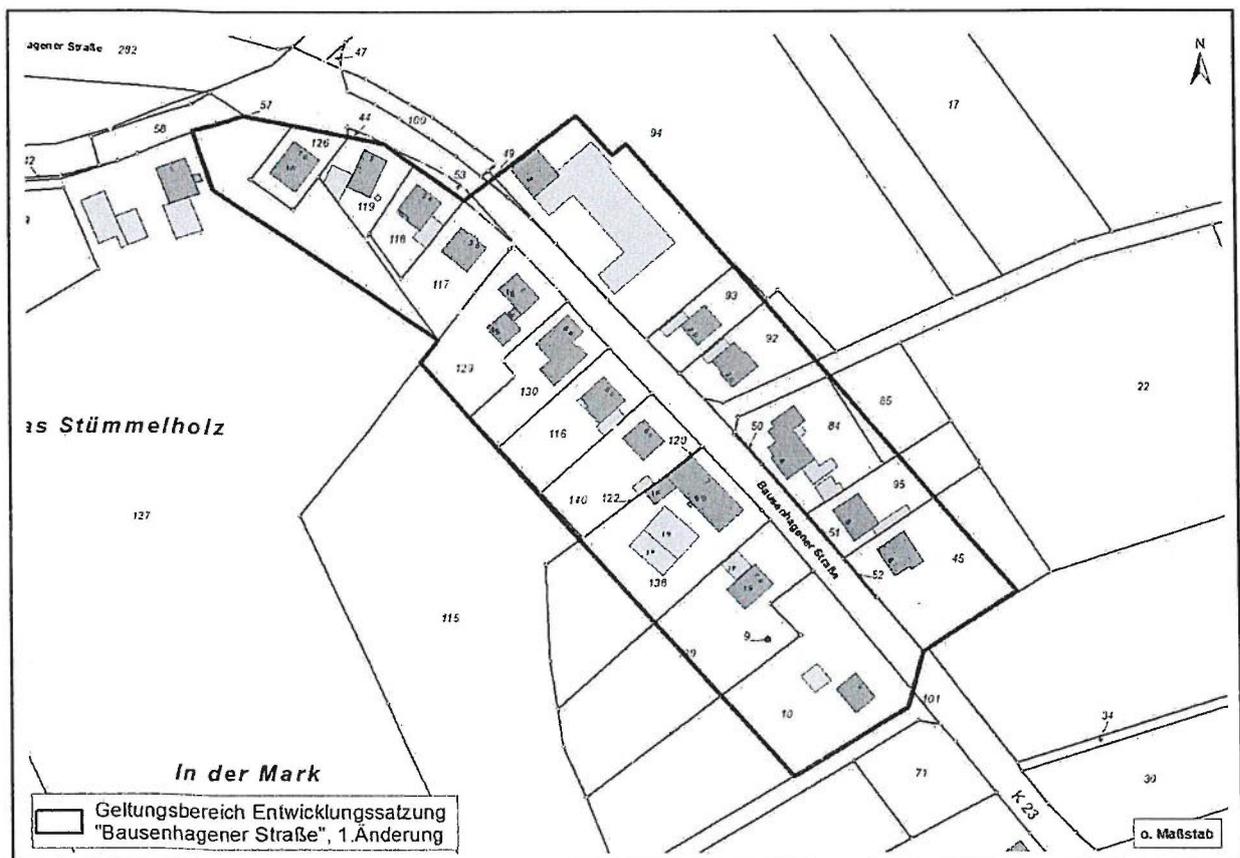
1. Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 wie folgt beschlossen:

Der Rat beschließt:

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden mit der in Anlage 1 enthaltenen Ergebnissen geprüft und abgewogen.

2. Die 1. Änderung der Entwicklungssatzung „Bausenhagener Straße“ in der Gemarkung Ostbüren gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext als Satzung und billigt die Begründung.

Der räumliche Geltungsbereich der Entwicklungssatzung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die 1. Änderung der Entwicklungssatzung "Bausenhagener Straße" in der Gemarkung Ostbüren bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext einschließlich der Begründung liegen im Fachbereich 3/Planen, Bauen der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag & Dienstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter der Telefonnummer 02373 / 976-311 gebeten.

Die Satzungsunterlagen können auch im Internet unter www.froendenberg.de, Reiter > Bauservice Übersicht > Stadtplanung, Unterpunkte Bauleitpläne > Satzungen > Entwicklungssatzung "Bausenhagener Straße" in der Gemarkung Ostbüren, 1. Änderung und über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Entwicklungssatzung „Bausenhagener Straße“ in der Gemarkung Ostbüren in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 03.07.2024 gefasste Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Entwicklungssatzung „Bausenhagener Straße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, den 09.07.2024



Sabina Müller
Bürgermeisterin